

sind, so war die Aufgabe, die dem englischen König gestellt worden war, keine leichte.

Wohl auf Drängen der Kurie, die ihrerseits von den Sieneser und Florentiner Bankhäusern gedrängt wurde, die das Geld für die bisherige Kriegsführung vorgestreckt hatten, hat Peter von Hereford im Einverständnis mit Heinrich zu einer Maßnahme gegriffen, die die Sicherstellung der übernommenen Schulden sofort gewährleisten sollte. Der Bischof verschaffte sich gefälschte Schuldverklärungen englischer Klöster, in denen diese mit einer bestimmten Summe belastet wurden, für Ausgaben, die Peter von Hereford angeblich in Vertretung ihrer Angelegenheiten an der Kurie gehabt hatte.¹⁾ Diese Schuldscheine sind den Bankhäusern zur Einforderung in England übergeben worden. Wir wissen leider nicht, welches Ausmaß diese Transaktion angenommen hat. Matthew Paris²⁾ gibt die auf diese Weise sichergestellte Summe auf 250000 Pf. an, was natürlich übertrieben ist, da die Gesamtschuld, die Heinrich übernahm, weit geringer war und nur ein Teil dieser Schuld aus den der Kurie von den Bankhäusern vorgestreckten Darlehen bestanden haben wird. Heinrich selbst gibt in einem Schreiben vom 27. März 1256³⁾ an, daß er bis Ende Juni des Jahres 80000 Mk. an die Bankhäuser zu zahlen habe, davon 41000 Mk. an Sieneser Bankhäuser, denen der Zehnt verpfändet worden sei, und 35000 Mk. an Kaufleute, qui habent monasteria obligata. Aus einer Aufstellung über die Umlage aus dem Mai des Jahres⁴⁾ erhellt, daß die einzelnen Klöster mit einem Betrag von 75—700 Mk. belastet worden waren. Für die 58 Klöster dieser Aufstellung ergibt sich ein Gesamtbetrag von 20000 Mk. Die Klöster erfuhren von dieser Maßnahme zuerst, als die Vertreter der Bankhäuser die Schuldscheine vorlegten mit der

¹⁾ Vgl. darüber Matth. Paris. 5, 510—13; 523 ff., 552, 581 ff., 590; Additamenta 305 ff., 315 ff.; Ann. de Burt. 361; Ann. de Dunst. 199; Johann de Cayster (MGH. SS. 28), 590; Gesta Abbatum Monasterii S. Albani ed. H. S. Riley (1867), 379 ff.; E. Jordan, De mercatoribus camerae apostolicae saeculo XIII. (1909) 73 ff.

²⁾ Matth. Paris. 5, 522.

³⁾ Siehe unten. Rymer 337; Shirley a. a. O. 2, 114; C. Cl. R. 1254—1256, S. 408, vgl. auch C. Pat. R. 1247—1258, S. 519, 28. Mai.

⁴⁾ C. Pat. R. 1247—1258 S. 515 f.